

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Cölbe

Inhalt

§1 Verdienstausfall.....	3
§2 Fahrtkosten.....	4
§3 Aufwandsentschädigungen.....	4
§4 Fraktionssitzungen.....	5
§5 Dienstreisen.....	6
§6 Nachrangigkeit bei Entsendung.....	6
§7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist.....	6
§8 Inkrafttreten.....	7

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am 11.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	20,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse	15,00 €
- Zu den Beratungen der Ausschüssen zugezogene Sachverständige	15,00 €
- Zu den Beratungen der Ausschüssen zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	15,00 €
- Gewählte Mitglieder einer Kommission	15,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses	15,00 €

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 30,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|---------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 60,00 € |
| - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung | 15,00 € |

- Ausschussvorsitzende	15,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Erste/n Beigeordnete/n	60,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Bürgeln	60,00 €
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Cölbe	60,00 €
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Reddehausen	40,00 €
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Schönstadt	60,00 €
- Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Schwarzenborn	30,00 €
- die Leitung der Verwaltungsaußenstelle in Bürgeln	150,00 €
- die Leitung der Verwaltungsaußenstelle in Reddehausen	100,00 €
- die Leitung der Verwaltungsaußenstelle in Schönstadt	150,00 €
- die Leitung der Verwaltungsaußenstelle in Schwarzenborn	100,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Ehrenamtliche Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands, die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen und auf Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme der Haushaltsentwürfe (gesonderte Abfrage) verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die jährliche Anzahl der Sitzungen der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Nachrangigkeit bei Entsendung

Eine Entschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 wird nicht gezahlt, wenn ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bei dem Gremium besteht, zu dem die ehrenamtlich Tätige bzw. der ehrenamtlich Tätige entsandt worden ist.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Cölbe vom 06.05.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cölbe, den 12.12.2019

DER GEMEINDEVORSTAND



Dr. Jens Ried
Bürgermeister

